

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunstbetrieb AG Münchenstein, genannt Kunstbetrieb

### ARTIKEL 1 ALLGEMEINES

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jede Offerte und Vereinbarung zwischen Kunstbetrieb und einem Auftraggeber/einer Auftraggeberin, wofür Kunstbetrieb diese geltend gemacht hat. Als Geltendmachung genügt ein Hinweis auf deren Existenz.
2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ebenso für alle Vereinbarungen mit Kunstbetrieb, welche durch Dritte ausgeführt werden.
3. Ausnahmen müssen schriftlich spezifiziert (vereinbart) sein.

### ARTIKEL 2 ANGEBOTE, OFFERTEN UND VEREINBARUNGEN

1. Alle mündlichen Angebote sind unverbindlich.
2. Schriftliche Offerten sind 30 Tage gültig, es sei denn, Kunstbetrieb hat schriftlich eine andere Gültigkeitsdauer festgelegt.
3. Die in den Offerten genannten Preise sind Richtpreise, die laufend dem Markt angepasst werden. Diese sind exkl. MwSt., exkl. andere obrigkeitliche Gebühren und Zölle und exkl. Pack-, Versand- und andere Administrationskosten, es sei denn, diese seien in der Offerte ausdrücklich eingeschlossen.
4. Weicht die Ausführung der Dienstleistung auf Wunsch der Auftraggeber von den Plänen ab, die der Offerte zu Grunde lagen, so ist Kunstbetrieb an diese offerierten Preise nicht gebunden.
5. Eine Offerte verpflichtet Kunstbetrieb nicht zum Ausführen eines Teilauftrags gegen eine Teilbezahlung des angegebenen Preistotals.
6. Angebote und Offerten gelten nicht automatisch für zukünftige Projekte.
7. Als Vereinbarung gilt die Zustimmung zur Offerte durch den Auftraggeber. Muss im Wissen des Auftraggebers aus Zeitgründen mit der Arbeit bereits vor Offertstellung begonnen werden, dann verpflichtet sich der Auftraggeber zur Bezahlung des später offerierten Betrages. Der Auftrag gilt auch dann als erteilt, wenn dem Auftraggeber die Offerte drei Tage vorliegt und Kunstbetrieb mit seinem Wissen mit der Ausführung beginnt.

### ARTIKEL 3 AUSFÜHRUNG DER VEREINBARUNG

1. Kunstbetrieb verpflichtet sich, den Auftrag nach bester Einsicht und Vermögen auszuführen, in Übereinkunft mit dem derzeitigen Stand des Fachwissens. Das Risiko einer ungewohnt komplexen und experimentellen Anwendung von Techniken und Materialien im Zusammenhang zeitgenössischer Kunstproduktion trägt der Auftraggeber. Kunstbetrieb verpflichtet sich auf grösstmögliche Anstrengung zum Erreichen der Ziele einer Vereinbarung, nicht aber auf bestes Gelingen des Resultats.

2. Kunstbetrieb hat das Recht, Teile der Ausführung an Dritte zu delegieren. Er übernimmt für diese Ausführung im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen die Verantwortung.
3. Der Auftraggeber sorgt für die zeitige und vollständige Lieferung sämtlicher für die Produktion notwendiger Angaben (Entwürfe, Masse, Daten und Unterlagen).
4. Kunstbetrieb geht davon aus, dass die Aufträge während den normalen Arbeitszeiten bearbeitet werden können. Nicht durch Kunstbetrieb verantwortete Wartezeiten, Überstunden und extra Reisezeiten werden mit dem Auftraggeber besprochen und extra verrechnet. Kunstbetrieb ist nicht verpflichtet, allfällige durch den Auftraggeber verursachte Verspätungen wettzumachen.  
In extremen Fällen kann Kunstbetrieb einen Auftrag unter Verrechnung bereits aufgelaufener Kosten verschieben oder zurückgeben.
5. Kunstbetrieb ist nicht haftbar für Schäden, die auf Grund unvollständiger oder falscher Angaben durch den Auftraggeber entstehen.
6. Falls eine Ausführung in Tranchen vereinbart wurde, kann Kunstbetrieb die Ausführung einer folgenden Tranche so lange aufschieben, bis die Resultate der vorhergehenden Phase vom Auftraggeber schriftlich gut geheissen sind und verabredungsgemäss bezahlt sind.
7. Auf Wunsch der Auftraggeber kann Kunstbetrieb (oder von Kunstbetrieb beauftragte Dritte) einen Auftrag auch ausserhalb der eigenen Lokalitäten an einem von den Auftraggebern bestimmten Ort ausführen. In diesen Fällen sorgt der Auftraggeber (sofern nicht anders vereinbart) für die Zugänglichkeit, für die zur Ausführung notwendigen Installationen (Strom, Wasser und ähn.), für Bewilligungen und Gebühren. Der Auftraggeber ist dann auch zu genügenden Vorkehrungen für die Sicherheit verpflichtet. Kunstbetrieb schliesst jede Haftung aus für Folgekosten von Elementarschäden, Vandalismus und Diebstahl an Kunstwerk, Material und Werkzeug. Solche Schäden entbinden den Auftraggeber nicht von der Bezahlung der vereinbarten Leistungen.
8. Kunstbetrieb schliesst jede Haftung aus für Schäden an Dritten, die Kunstbetrieb nicht direkt verursacht hat.

## ARTIKEL 4 ANPASSUNGEN DER VEREINBARUNG

1. In manchen Fällen verlangen veränderte Wünsche der Auftraggeber oder technische Erkenntnisse die Anpassung der ursprünglichen Vereinbarung. Diese geschieht in Rücksprache zwischen Auftraggeber und Kunstbetrieb.
2. Kunstbetrieb macht den Auftraggeber so zeitig als möglich auf allfällige finanzielle oder zeitliche Folgen aufmerksam. So nicht Kunstbetrieb für die Ursachen zusätzlicher Kosten verantwortlich ist, werden diese dem Auftraggeber zu den üblichen Ansätzen weiterverrechnet. Dies gilt auch im Falle eines vereinbarten Pauschalhonorars.

## ARTIKEL 5 VERRECHNUNG

1. Die in der Offerte angegebene Arbeitszeit beruht auf einer Schätzung auf Grund der zum Zeitpunkt der Offertstellung bekannten Fakten. Verrechnet werden die real für die Ausführung notwendigen Arbeitsstunden.
2. Allenfalls vereinbarte Pauschalhonorare und/oder Kostendächer sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Auch diese sind exkl. Mehrwertsteuer.
3. Die Offerte basiert auf den zum Zeitpunkt der Offertstellung bekannten Preisen von Metall und anderen Werkstoffen, Hilfsmaterialien, Transportkosten, Steuern, Löhnen, Versicherungsprämien, Einfuhrkosten, Valutakursen etc. Sollten diese zwischen dem Zeitpunkt der Offertstellung und dem Zeitpunkt des Verbrauchs nachweisbar eine Erhöhung erfahren, kann Kunstbetrieb diese dem Auftraggeber weiterverrechnen. Dies umfasst auch solche Erhöhungen, die zum Zeitpunkt der Offertstellung bereits absehbar waren.
4. Für Aufträge, die länger als drei Monate dauern, wird von Kunstbetrieb jeweils auf Ende Monat Rechnung gestellt.

## ARTIKEL 6 BEZAHLUNG

1. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen, in der durch Kunstbetrieb angegebenen Währung. Kosten für Überweisungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Reklamationen, welche den Rechnungsbetrag in Frage stellen, schieben die Zahlungsverpflichtung nicht auf.
2. Bleibt die Bezahlung binnen 30 Tage aus, so ist der Auftraggeber im Verzug und schuldet Kunstbetrieb zusätzlich zum ausstehenden Betrag monatlich 1% Zins. Dieser Zins wird berechnet mit Beginn des Verzuges bis zur Überweisung des vollen Rechnungsbetrages.
3. Im Fall von Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs des Auftraggebers sind die Forderungen von Kunstbetrieb unmittelbar fällig.
4. Auch bei Bezahlung der vollen Rechnungssumme bleibt der Verzugszins geschuldet.
5. Bei Aufträgen, die von Kunstbetrieb grössere Vorleistungen (wie z.B. Vorbestellung von Material oder Honorierung von Dritten) erfordern oder in Tranchen erfolgen, kann Kunstbetrieb eine teilweise Vorauszahlung verlangen.
6. Alle durch Kunstbetrieb gelieferten Gegenstände, inkl. allfällige Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Fotos, Filme, Software, elektronische Daten etc., bleiben im Eigentum von Kunstbetrieb, bis der Auftraggeber sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist.
7. Alle durch Zahlungsverzögerung des Auftraggebers entstehenden Kosten, z.B. des Inkassos, gehen zu dessen Lasten. Kunstbetrieb ist berechtigt, auf versäumte Zahlungen Zins zu verlangen.

## ARTIKEL 7 REKLAMATIONEN, GARANTIE UND NACHSORGE

1. Reklamationen über die durch Kunstbetrieb verrichtete Arbeit müssen innerhalb von acht Tagen nach Entdeckung des Problems und bis maximal 14 Tage nach Ankunft der Lieferung an Kunstbetrieb gemeldet werden. Dazu muss die Reklamation so detailliert als möglich schriftlich beschrieben und dokumentiert werden, so dass Kunstbetrieb in Stand gestellt ist, angemessen zu reagieren.
2. Ist die Reklamation begründet, so vollendet Kunstbetrieb wie übereingekommen so rasch als möglich die Vereinbarung bzw. repariert den Schaden. Dies geschieht nur im Falle eines Verschuldens von Kunstbetrieb unentgeltlich.
3. Ist dies für den Auftraggeber aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich oder sinnvoll, so meldet er/sie das an Kunstbetrieb schriftlich. In diesem Falle ist Kunstbetrieb ausschliesslich innerhalb der in Artikel 10 formulierten Bedingungen haftbar.
4. Jedes Recht auf Reklamation verfällt im Falle höherer Gewalt und ist ausschliesslich möglich im Falle normalen Gebrauchs. Dieser umfasst den sachgerechten Transport, die Aufbewahrung oder Ausstellung nach konservatorischen Grundsätzen, nicht aber das nicht fachgerechte Handling oder zum Beispiel den Eingriff von Besucher/innen einer Ausstellung oder Passant/innen.
5. Kunstbetrieb gibt keine Garantie auf die von ihm (mit-)produzierten Werke. Kunstbetrieb kann die Verantwortung für die Nachsorge im Rahmen eines Service-Vertrages übernehmen, gegen Entgelt von 10 % der Projektsumme jährlich. In spezifischen Fällen kann davon abgewichen werden.

## ARTIKEL 8 ABSAGE

1. Beide Parteien können den Auftrag jeder Zeit schriftlich widerrufen.
2. Sagt der Auftraggeber den Auftrag ab, so kann Kunstbetrieb die bis dahin angefallenen Kosten in Rechnung stellen. Allfällige für den Auftrag bereits bestellte Materialien werden dem Auftraggeber gemeinsam mit dem unfertigen Produkt ausgeliefert und wie verabredet verrechnet. Eigens für den Auftrag engagierte Mitarbeiter und angemietete Räumlichkeiten werden auf Kosten des Auftraggebers bezahlt bis nach Ablauf der nächsten Kündigungsfrist.
3. Dies gilt auch in Fällen, wo der Auftraggeber den Auftrag aus Gründen höherer Gewalt absagt.
4. Sollte Kunstbetrieb den Auftrag absagen, so übernimmt Kunstbetrieb die Übertragung des Auftrags an einen Dritten zu eigenen Lasten.

## ARTIKEL 9 RÜCK- BZW. ÜBERGABE VON GEGENSTÄNDEN

1. Durch den Kunstbetrieb dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Gegenstände sind binnen 14 Tage nach Fertigstellung des Auftrages gereinigt zu retournieren. Reinigungsarbeiten, Reparaturen bzw. der Ersatz der nach Ablauf der 14 Tage noch fehlenden Gegenstände werden dem Auftraggeber verrechnet.
2. Vom Auftraggeber an Kunstbetrieb zur Verfügung gestellte Originale, Skizzen oder Modelle bleiben in dessen Besitz. Retournierung und allfällige Lagerung durch Kunstbetrieb erfolgen nur auf expliziten Wunsch des Auftraggebers und zu dessen Lasten.
3. Zur Herstellung des Endproduktes benötigte Zwischenprodukte wie z.B. Negative gehen mit Bezahlung der entsprechenden Rechnung in Besitz des Auftraggebers über. Der Auftraggeber erwirbt damit ihren Besitz, nicht aber das Recht auf ihre Nutzung.
4. Kunstbetrieb ist jederzeit berechtigt, allfällig ohne weitere Verabredung bei ihm belassene Gegenstände zu entsorgen. Kunstbetrieb ist ausdrücklich nicht verpflichtet, Originale, Skizzen, Modelle oder Negative fachgerecht zu lagern, es sei denn, dies sei mit dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbart und wird entschädigt. Kunstbetrieb übernimmt keinerlei Haftung für solche Gegenstände.

## ARTIKEL 10 HAFTUNG

1. Jede Haftung von Kunstbetrieb beschränkt sich auf die folgenden Bedingungen:
  - a. Bei direkten Schäden beschränkt sich die Haftung von Kunstbetrieb auf maximal den Rechnungsbetrag bzw. die durch seinen Versicherer geleistete Vergütung.
  - b. Bei Aufträgen von längerer Dauer als sechs Monaten beschränkt sich (in Abweichung zu Artikel 10, Punkt a) die Haftung auf maximal die in den letzten sechs Monaten in Rechnung gestellte Summe.
  - c. Unter direkten Schäden sind ausschliesslich zu verstehen: die Untersuchungskosten von Schadenursache und -umfang und die Kosten, die zur Beschränkung des Schadens oder zur Prävention weiterer Schadensfolgen anfallen.
2. Kunstbetrieb ist niemals haftbar für indirekte Schäden, zum Beispiel Folgeschäden, entgangener Gewinn oder Ersparnisse, Schäden durch Stagnation des Betriebsganges.
3. Die für den Fall direkten Schadens oben genannten Beschränkungen gelten nicht, falls jener direkt auf Grund grober Schuld der Mitarbeiter von Kunstbetrieb erfolgt.
4. Für Fehler am Endprodukt, die einem Modell, einem Prototyp, einem Test oder einer Probe bereits inhärent waren, ist Kunstbetrieb nicht haftbar.
5. Arbeiten Kunstbetrieb oder durch Kunstbetrieb beauftragte Dritte an einem vom Auftraggeber bestimmten Standort ausserhalb der eigenen Räumlichkeiten, so ist Kunstbetrieb nicht für Schäden an diesem Standort haftbar, auch nicht für die Folgen von Vandalismus oder höherer Gewalt.
6. Kunstbetrieb ist ausdrücklich nicht haftbar für unerwünschte Zeichen und Folgen von Materialalterung, auch nicht, wenn diese innerhalb kürzester Zeit auftreten.

7. Für Schäden auf Grund einer mangelhaften Statik oder Montage ist Kunstbetrieb nur insofern haftbar, als jene ausdrücklich und umfassend innerhalb von dessen Aufgabenbereich gelegen haben und in der Planung oder Ausführung professionellen Standards nachweisbar nicht genügt haben.

## ARTIKEL 11 SCHUTZKLAUSELN

1. Der Auftraggeber schützt Kunstbetrieb vor Ansprüchen von dritter Seite, die das intellektuelle Eigentum der durch den Auftraggeber gelieferten Materialien und Entwürfe in Frage stellen, welche bei der Ausführung der Vereinbarung benutzt werden.
2. Stellt der Auftraggeber Kunstbetrieb digitale Daten oder Software und Ähnliches zur Verfügung, so garantiert er deren Freiheit von Viren und Defekten bzw. übernimmt die Kostenfolgen allfälliger Viren und Defekte.

## ARTIKEL 12 RISIKOÜBERTRAGUNG, AUSLEIHE UND VERSICHERUNGEN

1. Das Risiko von Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die Teil der Vereinbarung sind, geht an den Auftraggeber über im Moment sobald diese juristisch und/oder tatsächlich geliefert worden und damit in die Verfügung des Auftraggebers oder von durch diesen angewiesenen Dritten gelangt sind.
2. Die Versicherung gegen Diebstahl, Schaden etc. von Gütern oder Produkten, die durch den Auftraggeber an Kunstbetrieb ausgeliehen werden, ist Aufgabe des Auftraggebers.

## ARTIKEL 13 HÖHERE GEWALT

1. Gibt es Umstände oder deren Folgen, welche die Ausführung einer Vereinbarung be- oder verhindern, kann Kunstbetrieb nicht zur Ausführung verpflichtet werden, wenn diese Umstände gemäss Gesetz oder allgemeinen Geschäftsusus nicht in seiner Schuld liegen.
2. Unter höherer Gewalt wird in diesen Geschäftsbedingungen alle nicht vorhersehbaren Ereignisse verstanden, welche sich der Kontrolle durch die Geschäftsleitung von Kunstbetrieb entziehen und auch durch die Anwendung äußerster zumutbarer Sorgfalt nicht zu vermeiden sind. Auch Personalstreiks sind dieser Auffassung nach ein Ereignis höherer Gewalt.
3. Während der Periode, in der die Folgen höherer Gewalt andauern, ruhen die gegenseitigen Verpflichtung aus der Vereinbarung. Dauert diese Periode länger als zwei Monate, so können sich auf Wunsch beide Parteien von der Vereinbarung entbinden. Voraussetzung dafür ist die Begleichung der bei Kunstbetrieb angelaufenen Kosten für Arbeiten oder Materialbestellungen in direktem Zusammenhang mit der Vereinbarung.

## ARTIKEL 14 GEHEIMHALTUNG

1. Beide Parteien sind zur Geheimhaltung aller vertraulicher Informationen verpflichtet, welche sie im Rahmen ihrer Vereinbarung oder aus einer andern Quelle erlangt haben. Als vertraulich gilt, was als vertraulich benannt wurde oder was allgemein vertraulich behandelt wird wie Besitzverhältnisse, Preise, technische Besonderheiten.
2. Sieht sich Kunstbetrieb durch eine Rechtssache in die Situation gebracht, Vertrauliches öffentlich machen zu müssen, und wird das Recht auf Geheimhaltung vom Richter nicht anerkannt, so kann Kunstbetrieb für die Folgen dieser Veröffentlichung nicht haftbar gemacht werden. Auch in diesem Fall bleiben die geschlossenen Vereinbarungen bestehen.

## ARTIKEL 15 INTELLEKTUELLES EIGENTUM, AUTORENRECHTE, NUTZUNGSRECHT

1. Kunstbetrieb behält sich – ungehindert des an anderer Stelle dieser Geschäftsbedingungen Formulierten – sämtliche Autorenrechte vor.
2. Alle durch Kunstbetrieb gelieferten Inhalte (Rapporte, Ratschläge, Vereinbarungen, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Software und äh.) sind ausschliesslich für den Gebrauch durch den Auftraggeber bestimmt. Ohne vorherige Zustimmung durch Kunstbetrieb dürfen sie nicht durch diesen vervielfältigt oder publik gemacht werden, es sei denn, dies sei ein Bestandteil des Auftrags gewesen.
3. Falls nicht anders vereinbart, kommen alle aus der technischen Umsetzung fortfliessenden Rechte intellektuellen Eigentums (darunter Patente, Rechte am Modell, Autorenrechte) Kunstbetrieb zu.
4. Kunstbetrieb behält sich vor, die durch die Ausführung von Arbeiten entstandenen Erfahrungen, Kenntnisse und Beziehungen für andere Aufträge einzusetzen, insoweit Dritten dadurch keine vertrauliche Information zugänglich gemacht wird.
5. In spezifischen Fällen können die aus einem Auftrag entstehenden Rechte intellektuellen Eigentums (darunter Patente, Rechte am Modell, Autorenrechte) teilweise in den Besitz von Kunstbetrieb fallen. Die Übertragung von Kunstbetriebs Anteil an gemeinsamen Rechten an den Auftraggeber ist verhandelbar.
6. Nutzungsrecht wird erst zugestanden nach vollständiger Bezahlung sämtlicher die Produktion, Transport oder Montage betreffenden Rechnungen.
7. Kunstbetrieb ist berechtigt, für die Dokumentation und im Zusammenhang von Marketing, Forschung und Bildung, Bilder der bearbeiteten Kunstwerke in sämtlichen Phasen der Produktion herzustellen und zu verwenden. Er tut dies nach Möglichkeit immer unter korrekter Namensnennung der Beteiligten, soweit diese Informationen ihm vorliegen bzw. sobald sie ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt worden sind.

## ARTIKEL 16 MUSTER UND MODELLE

1. Wird einem Auftraggeber eine Skizze, ein Muster oder Modell gezeigt oder zur Verfügung gestellt, so ist davon auszugehen, dass dieses allein eine Andeutung des Endproduktes vermittelt, nicht aber mit dem Gelieferten vollkommen übereinstimmen wird.
2. Durch Kunstbetrieb vermittelte Massangaben geben Grössenordnungen wieder, ohne dass das gelieferte Produkt ihnen zu 100% entsprechen muss.

## ARTIKEL 17 IM KONFLIKTFALL

1. Diese Geschäftsbedingungen und alle damit zusammenhängenden Abmachungen sowie Änderungen und Ergänzungen unterstehen schweizerischem Recht. Sollte sich ergeben, dass eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen wegen Unvereinbarkeit mit einer zwingenden Rechtsvorschrift ungültig ist, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, und die entfallende Bestimmung soll als ersetzt gelten durch eine andere Bestimmung, welche den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Art möglichst weitgehend verwirklicht.
2. Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen sollen vor Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs durch Mediation geschlichtet werden. Sollte diese Mediation keinen Erfolg bringen, einigen sich die Parteien auf einen Schiedsrichter, zum Beispiel eine/n unabhängige/n Kunstsachverständige/n, deren/dessen Urteil zur technischen Umsetzung und ästhetischen Qualität des Resultats von beiden Parteien abschliessend anerkannt wird.
3. Sofern sich die Parteien nicht innerhalb von 30 Tagen auf einen Schiedsrichter einigen, wird dieser auf Antrag einer Partei vom ehemals amtierenden Präsidenten des Kantonsgerichts Baselland bestellt. Für das Verfahren gilt das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit sowie subsidiär die Zivilprozessordnung des Kantons Baselland.
4. Sitz des Schiedsgerichts ist der Wohnsitz des Schiedsrichters.

## ARTIKEL 18 INTERPRETATION UND ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Für die Interpretation des Textes ist die deutsche Sprachversion verbindlich.
2. Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vorliegende Version. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen während einer laufenden Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit und der Zustimmung aller Beteiligten.

## ARTIKEL 19 NAMENSNENNUNG UND REPUTATION

1. Es sei denn, dass das Objekt dazu aus technischen Gründen nicht geeignet ist, ist Kunstbetrieb berechtigt an den Produkten seiner Herstellung seinen Namenszug anzubringen.
2. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, nichts zu unternehmen oder zu kommunizieren, das den guten Namen, die Reputation und das Image des andern beschädigen kann.